

Erklärungen zur Anzeige eines Drittmittelprojekts gemäß § 71 Abs. 3 HG NRW

Allgemeine Hinweise:

Nach § 71 Abs. 3 HG ist ein Drittmittelprojekt dem Rektorat über die Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Die Anzeige dient darüber hinaus der Erfassung der Stammdaten zur Einrichtung des Projekts und der Daten zur steuerrechtlichen Klassifizierung des Projekts. Bitte legen Sie die Drittmittelanzeige möglichst frühzeitig vor Projektbeginn mit den erforderlichen Anlagen vor, damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Daten und der Einrichtung des Projekts vorhanden ist. Liegt eine Drittmittelanzeige nicht vor oder sind die Angaben unvollständig, kann ein Drittmittelprojekt nicht eingerichtet und mit dem Projekt nicht begonnen werden.

Eine Drittmittelanzeige muss eingereicht werden

- bei Projekten, die auf einer Bewilligung oder einem Vertrag beruhen, für jede Bewilligung oder jeden Vertrag (auch bei Folgebewilligungen oder –verträgen),
 - bei Projekten, die der Bewirtschaftung von Spenden dienen, vor der erstmaligen Erzielung einer Spende
 - bei Weiterbildungsprojekten/Tagungen vor jeder neuen Art von Weiterbildungsveranstaltungen (bei der regelmäßigen Durchführung weiterer gleichartiger Veranstaltungen nicht) oder vor jeder Tagung,
 - bei Projekten, die die Anwendung gesicherter Erkenntnisse bzw. wissenschaftliche Dienstleistungen ohne Forschungsbezug zum Gegenstand und Sponsoringleistungen haben, vor der Aufnahme jeder neuen Tätigkeit (gleichartige weitere Tätigkeiten für verschiedene Mittelgeber brauchen dann nicht angezeigt zu werden).
- Die Erforderlichkeit der Erstellung und Einreichung von einzelfallbezogenen zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Spendenzusagen, Angaben zur Erstellung von Spendenbescheinigungen, Erstellung von Rechnungen) bleibt von der Einreichung einer Drittmittelanzeige unberührt.

Erklärungen zum Projekt:

- 1.) **Damit die im Bewilligungsschreiben / im Forschungs- und Entwicklungsvertrag erteilten Verpflichtungen erfüllt werden können, werde ich alle am Forschungsvorhaben Beteiligten – unabhängig davon, ob sie Bedienstete der Hochschule sind oder nicht – gegen Unterschrift auf die Einhaltung der Bewilligungs- bzw. Vertragsbedingungen verpflichten.**
- 2.) **Mir ist bekannt, dass sowohl administrativ- technische Mitarbeiter/- innen wie auch wissenschaftliche Beschäftigte der Universität (einschließlich der Professoren) gem. § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz i. V. mit § 5 Arbeitnehmererfindungsgesetz verpflichtet sind, entstandene Erfindungen umgehend der Verwaltung der Universität Siegen (Rechtsdezernat) zu melden.**
- 3.) **An dem Forschungsprojekt Beteiligte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Universität stehen, werden insbesondere verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Universität ihre Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber erfüllen kann. Dies schließt ggf. ein, Erfindungen unverzüglich zu melden und an die Universität bzw. den Drittmittelgeber zu übertragen. Im Hinblick auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Urheberrechten sind die im Forschungsprojekt Beteiligten (unabhängig von dem Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses) entsprechend zu verpflichten. Personen, die keine derartige Verpflichtungserklärung abgeben, werden am Forschungsprojekt nicht beteiligt.**
- 4.) **Des Weiteren stelle ich durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das Bewilligungsschreiben bzw. der Forschungs- und Entwicklungsvertrag auch hinsichtlich seiner übrigen Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt werden kann und der Universität keine Folgelasten oder sonstige Nachteile entstehen. Bei der Durchführung oder nach Beendigung des Forschungsvorhabens evtl. anfallende Folgelasten werde ich aus den hierfür bewilligten Drittmitteln bzw. aus dem Etat der durchführenden Einrichtung finanzieren.**